

FRAKTION BÜNDNIS FÜR HOPPEGARTEN

Wolfgang Toleikis, Fraktionsvorsitzender
Karlsruher Str. 13, 15366 Hoppegarten

Fon: 03342/83 398 E-Mail: KUTORE@aol.com

Gemeinde Hoppegarten
Vorsitzender der GV Herrn Klaus Otto
Lindenallee 14

15366 Hoppegarten

14.11.2014

-

Gemeindevertretertagung am 01.12.2014

Antrag zur Tagesordnung - Änderung der Geschäftsordnung -

Sehr geehrter Herr Otto,

die Fraktion Bündnis für Hoppegarten ersucht folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 1. Dezember 2014 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Status: öffentlich

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, den § 10 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

(6) Änderung- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten (außer Anträge) können von Fraktionen oder einzelnen Gemeindevertretern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind schriftlich zum Protokoll zu geben.

(7) Änderungen oder Ergänzungen zu Anträgen von Fraktionen oder Gemeindevertretern können nur mit Einverständniserklärung des Einreichers zum Antrag aufgenommen werden“

Begründung/Sachverhalt:

Durch die Regelungen in der neuen Geschäftsordnung werden Gemeindevertreter und Gemeindevertretung von ihren Mitwirkungsrechten weitgehend ausgeschlossen, wenn sie nach § 10 (6) der Geschäftsordnung keine Änderungen und Ergänzungen zu Drucksachen durchsetzen können.

Auch wenn Drucksachen vom Bürgermeister/Verwaltung eingebracht werden, sind sie der Gemeindevertretung zuzurechnen, ansonsten brauchten sie der Vertretung zur Abstimmung nicht vorgelegt werden. Wenn der Bürgermeister ohne Gemeindevertretung handeln will, muss es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln.

Laut § 28 (1) der Kommunalverfassung ist die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es ist kein Gesetz bekannt, nachdem untersagt ist, Drucksachen zu ändern oder zu ergänzen.

Im Kommentar zu § 30 der Kommunalverfassung heißt es: „... Zum einen sichert er das Recht eines einzelnen Gemeindevertreters, **Anträge zu einem schon feststehenden Tagesordnungspunkt zu stellen...**“

Nicht verwechselt werden darf, die Änderung oder Ergänzung einer Drucksache mit der Absetzung von der Tagesordnung. Ein Absetzen von der Tagesordnung ist nur mit der Zustimmung der Personen möglich, die die Aufnahme in die Tagesordnung veranlasst haben.

Der obige Text des Beschlussvorschlages ist aus der vormaligen Geschäftsordnung entnommen.

gez. Wolfgang Toleikis

